

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

**Band:** 13=33 (1867)

**Heft:** 6

**Artikel:** Die Stämpfischen Vorschläge über Verbesserungen und Ersparnisse im eidg. Heerwesen

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-93964>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 26.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

und es wird mithin auch keine Entschädigung geleistet.

Sollten sich dessen ungeachtet Reiter aus besondern Gründen und ausnahmsweise zu Entschädigungsforderungen berechtigt halten, so haben die betreffenden Kantonskriegskommissariate die sachbezüglichen Rellamtionen innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Übung an gerechnet, unter Vorlegung der Ausweise, an das eidgen. Oberkriegskommissariat gelangen zu lassen.

Gegeben in Bern 2e.

### Die Stämpfischen Vorschläge über Verbesserungen und Ersparnisse im eidg. Heerwesen.

(Fortsetzung.)

d. Wie die schweiz. Militärordnungen im 17. und 18. Jahrhundert nicht so glänzend waren, als Herr Stämpfli sie darstellt.

Mr. Stämpfli hat zur weiteren Begründung seiner großen Zahlen der schweizerischen wehrfähigen Mannschaft die alte Milizverfassung des Standes-Bern angeführt und dieselbe als die rationellste Heeresverfassung geprägt. Wäre sie in Wirklichkeit das gewesen, so würde sie im Falle der Noth jedenfalls mehr Streitkraft gehabt haben, als Bern z. B. beim Einfall der Franzosen im Felde zu stellen vermochte. Nicht auf dem Papier allein muß etwas rationell aussehen, um gut zu sein, es muß auch praktische Erfolge aufzuweisen haben. Das Gleiche gilt von einer historischen Auffrischung, welche jüngsthin im „Tagblatt von Luzern“ erschienen ist. Damals, als der Kanton Luzern bloß etwa 80,000 Einwohner zählte, habe er doch 25 „Fahnen“ zu 800 Mann eingereicht gehabt, d. h. 20,000 Mann, warum er bei 130,000 Einwohnern dies nicht mehr zu thun vermöge? (Wenn übrigens der Einsender jener Auffrischung gar noch damit exemplifizirt, daß damals der Gerichtsbezirk Hitzkirch zum „Auslande“ gehört habe, so ist nur zu erinnern, daß dafür ein Amt Merishwand existierte, das in der Helvetik gegen Hitzkirch ausgetauscht wurde.) Jene 20,000 Mann waren niemals auch nur auf dem Papier eingereicht, sondern einzägig in der Einbildung der Regenten. Niemals ist diese Zahl auch nur annähernd unter den Waffen gestanden und wären letztere bloß einfache Trüffel gewesen. Zur Zeit des dritten Religionskrieges in der Schweiz (1712) brachte Luzern es mit dem Aufgebot aller seiner Kräfte, trotz der Unterstützung durch einen wahnsinnigen Fanatismus der Bevölkerung, mit dem Zugang aus dem Freitzen-Amt und einziger, zwar nur weniger Hülfe der inneren Orte auf 12,000 Mann, die aber so schlecht bewaffnet und diszipliniert waren, daß sie ungeachtet aller Tapferkeit und trotz teilweisen Erfolgen von

8000 Bernern bei Villmergen blutig geschlagen und so gefäßt wurden, daß sie sich nicht einmal wieder sammeln konnten. Und als man im Jahr 1798 gegen die Franzosen hätte ziehen sollen, brauchte es einen Aufwand von nicht weniger als 100,000 Gulden, nach heutigem Geldwerth gewiß eine halbe Million Franken, nur um ein einziges Regiment (1200 Mann) auszurüsten und feldtüchtig zu machen. Der Rest bestand in zusammengewürfeltem Landsturm, der auf die erste Nachricht, daß die Franzosen Ernst machen, 20 Stunden vom Feinde entfernt eilige heimlich, wo möglich in noch größerer Unordnung als beim Auszuge. Wir führen noch ein näher liegendes Beispiel an: Im Sonderbundskriege, da die Anstrengungen ebenfalls aufs höchste gesteigert waren, betrug die Streitmacht des Kantons Luzern:

	Mann.	Mann.
Brigade Nr. 1 Burgdorf	2375	
"    2 Rott	1972	
"    3 Schmid	2998	
	7345	
Ab: Jägerbataillon Müller	658	
	6887	
Artillerie		513
Reserve-Artillerie		301
Batteriebedeckung		534
Abgesonderte Truppenkorps:		
Landwehrbataillon Rott	764	
"    Helfenstein	623	
"    Limmater	590	
Schützenkomp. Siegrist u. Theiler	203	
	2210	
Total: Auszug, Reserve und Landwehr	10242	
Dazu Landsturm	15026	

Und was haben diese 15,000 Mann Landsturm geleistet?? und wie mangelhaft war noch ein guter Teil der „Truppen“ bewaffnet und bekleidet, von ihrer „Anführung“ gar nicht zu reden!

Nur eine gänzliche Verkenntung der Thatsachen kann bei irgend Jemanden den Gedanken aufkommen lassen, als ob die Milizverfassung im 17. und 18. Jahrhundert in der Schweiz der heutigen auch nur von ferne vergleichbar sei; die alte bernische Ordnung allein war wirklich des Namens werth; die Organisation des Restes der schweizerischen Volkswehr taugte keinen Pfifferling, sonst hätten die 30,000 eindringenden Franzosen allein nie und nimmer den Sieg davon tragen können. Greifen wir aber noch in unsere kriegerische Glanzperiode zurück, zur Schlacht von Murten, zu welcher das größte Bundesheer sich vereinigt hatte, das bis zum Sonderbundskriege aufgestellt wurde, so betrug dieses mit Einschluß des Zuganges von Deutschland und Lothringen 34,000 Mann, wobei wir freilich zugeben, daß damit die schweizerische wehrfähige Mannschaft bei weitem noch nicht erschöpft gewesen sei.

Es wäre auch traurig, wenn die Vertheidigungsanstalten der regenerirten Schweiz hinter denen zurückbleiben wären, welche dem morschesten Verbande der schweizerischen Eidgenossenschaft zu Gebote

den. Es muß keine besonders für sich sprechende Sache sein, für welche man Beweise wie die oben erwähnten zu verwerthen sucht. Noch vor einem Jahre (am internationalen Kongreß für Wissenschaften) sprach sich Herr Stämpfli ganz begeistert für das bestehende schweizerische Militärsystem aus, warum ist es jetzt durchaus unvollkommen, daß gewisse Leute nicht müde werden, nach eigentlicher Volkswehr zu schreien, und daß sie ein Grauen überlauft, wenn sie an den Zustand unseres Heerwesens denken? Wir können hier nicht umhin, auf dieses Geschrei aus den Neuerungen eines tüchtigen Patrioten und Militärmannes mit folgender Strophe zu antworten:

„Volksbewaffnung“ verlange das Volk — sagt man. Wir wundern uns darüber; denn was ist unsere ganze Militärorganisation anders als Volksbewaffnung? „Jeder Schweizer ist wehrpflichtig“ — steht an der Spitze unserer Wehrverfassung. Wenn nun trotz dieses Grundsatzes in einzelnen Kantonen nicht jeder Schweizer vom 20.—44. Altersjahr Dienst thut oder einen entsprechenden Pflichtersatz leistet, so ist das ein Mangel an Ausführung, für den man sich an die Kantonalbehörde zu wenden hat. „Volksbewaffnung“ verlangt man und findet eine furchtbare, besorgnisrege Ertragweite in der Behauptung, daß nicht 2 bis 3 Proz. der nicht wehrpflichtigen Schweizerbürger mit einer ordentlichen Schuß- oder Schlagwaffe versehen seien. Wir aber möchten vorerst sämtliche Mannschaft des Auszuges und der Reserve mit guten gezogenen Gewehren versehen, so dann die Landwehr und erst dann auf die gegenwärtig nicht eingethielte, resp. nicht militärfähige Mannschaft Rücksicht nehmen. Bezüglich dieser letzten scheint uns sodann durch die Verordnung des h. Bundesrates betreffend die Bildung und Verwendung der freiwilligen Korps vom 6. August abhän vorläufig genug gethan zu sein. Da sind Mittel und Wege gezeigt, wie die nicht dienstpflchtige Bevölkerung sich wehrhaft machen und zur Landesverteidigung organisiren soll. Hoffentlich werden sich auch die dahierigen Lästen, wenn auch die Gefahr für einmal beseitigt ist, zahlreich mit Unterschriften bedecken und so der schlagende Beweis geleistet werden, daß das Volk sich wirklich bewaffnen will. Dagegen möchten wir warnen vor dem unglücklichen Gedanken, ein Landsturmkorps oder was es immer sei, mit reinen Schlagwaffen zu armiren. Das ist eine Alterthümerei, die sich schwer rächen würde. Unsere Alten hätten gewiß gegen das damals unvollkommene Feuerrohr ihre Morgensterne und Hellebarden behalten, wenn sie eben nicht durch die Ueberlegenheit des Feuergewehrs zur Annahme desselben geführt worden wären. Und heute, bei der unendlichen Vervollkommenung der Schießwaffen, wo ein Schütze es mit 10 Hellebardiers auf 100 Schritte Entfernung aufnimmt, wird man nicht im Ernst an die Einführung der Schlagwaffen denken. Im schlimmsten Falle können ja erfahrungsgemäß auch mit dem „Kolben“ respektable Schläge ausgeheilt werden.

Die gute „Volksbewaffnung“ besteht daher nach unserer Ansicht darin, daß vor allem aus die dienst-

pflichtige Mannschaft des Auszuges, der Reserve und der Landwehr gut bewaffnet, gut ausgerüstet und namentlich gut unterrichtet sei. Wir bekämpfen die Ansicht, die bisher wenigstens gegolten hat, daß gerade in unserer Militärverfassung die Volksbewaffnung beruht. Hierzu tritt dann allerdings ergänzend und vollendend die freiwillige Volksbewaffnung derjenigen, die nicht mehr dienstpflchtig sind. Hüte man sich aber, zu glauben, große Massen verhelfen uns zum Sieg. Wir haben an unserm Militärheere selbst noch vieles zu verbessern, in der Bewaffnung und Ausrüstung sowohl, als im Unterricht. Und dahin möchten wir die Aufmerksamkeit der Behörden, des Volkes und der Zeitungsschreiber lenken; denn mit dieser Wehrkraft müssen wir den Feind bekämpfen und besiegen und daß es einmal dazu kommen kann, das haben uns die vergangenen Monate wieder klar vor die Augen gestellt. Was würde uns ein unbeweglicher, schlecht instruirter Landsturm nützen, wenn die reguläre Armee geschlagen wäre? Was hat derselbe zur Sonderbundszzeit ausgerichtet? Nur ein gut organisiertes Heer, gute Bewaffnung, ein vorsätzlicher Unterricht und namentlich gute Offiziere bieten uns Gewähr des Sieges.“

(Schluß folgt.)

### Taktik der Infanterie, Reiterei und Artillerie.

Von Hauptmann Karl von Egger.

(Fortsetzung.)

#### Geschüze bei der Vertheidigung von Dorflichkeiten.

Bei der Vertheidigung von Dorflichkeiten kann das Geschütz kräftig mitwirken.

Die Beschaffenheit des zu vertheidigenden Gegenstandes entscheidet, ob es angemessener sei, das Geschütz neben oder hinter denselben aufzustellen.

Die Aufstellung auf den Flanken des zu vertheidigenden Gegenstandes bietet den Vortheil, daß man den Zugang zu denselben durch ein kreuzendes Feuer bestreichen kann.

Betrachten wir die verschiedenen Dorflichkeiten und wir werden sehen, welche Aufstellung der Wirkung der Artillerie am besten entspricht.

Soll Geschütz zur Vertheidigung eines Dorfes mitwirken, so können einzelne Geschüze bei der Vertheidigung der Haupteingänge kräftig mitwirken.

Doch es fehlt hier an Raum mehrere Geschüze zu verwenden, wenn man daher viele Artillerie zur Verfügung hat, so erscheint eine Aufstellung seitwärts des Dorfes am besten zu entsprechen.

Von hier aus kann sie die gegen das Dorf vorrückenden feindlichen Kolonnen kräftig beschließen,